

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3033**

Alle Abg

18. September 2015

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Haushalts- und
Finanzausschusses am 22. September 2015**

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016), Gesetzentwurf
der Landesregierung, Drucksache 16/9300

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Landesrektorenkonferenz und der Kanzlerkonferenz der
Universitäten in NRW danken wir für die Übersendung der Drucksache 16/9300.
Gerne kommen die nordrhein-westfälischen Universitäten der Aufforderung um
Stellungnahme nach.

Die Universitäten haben nach § 5 Abs. 2 Satz 4 Hochschulgesetz NRW ihre
Wirtschaftsführung so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben
gesichert ist. Die Finanz- und Wirtschaftslage der einzelnen Universitäten des
Landes NRW wird dabei maßgeblich dadurch bestimmt, dass sie vom Land NRW
einen Zuschuss erhalten. Diese „Grundfinanzierung“ bestimmt die Fähigkeit der
Universitäten, ihre Wettbewerbsfähigkeit durch eigene Entscheidungen zu
gestalten. Drittmittel, Programmmittel etc. sind als zweckgebundene Mittel
weitgehend der Disposition entzogen. Lediglich der „Drittmittel-Overhead“ zur
anteiligen Finanzierung der dem jeweiligen Projekt zurechenbaren Gemeinkosten
hilft, die indirekten Kosten wie z.B. Infrastrukturkosten mit zu finanzieren. Ohne
eine sichere Grundfinanzierung können die Universitäten somit ihren
gesetzgeberischen Auftrag nicht erfüllen. Ein Blick auf die Entwicklung der
Grundfinanzierung in den Jahren 2006 bis 2015 macht allerdings deutlich: Die
Anpassung des Landeszuschusses hat seit dem Jahr 2006 mit der Inflation und
den Tariferhöhungen nicht Schritt gehalten. Bereinigt um Tariferhöhungen und
Inflationsrate sind die Mittel, die den Universitäten in der Grundfinanzierung zur
Verfügung stehen, kontinuierlich gesunken.

Die Vorsitzende der
LRK NRW

**Univ.-Prof. Dr.
Ursula Gather**

Rektorin der
Technischen Universität
Dortmund
Geschäftsstelle:
Dr. Roman Walega
c/o TU Dortmund
August-Schmidt-Str. 4
44227 Dortmund
Tel. 0231.755.7558
Fax 0231.755.7557
walega@lrk-nrw.de

Die Sprecherin der
Kanzlerinnen und Kanzler
der Universitäten NRW

Regina Zdebel

Kanzlerin der
FernUniversität in Hagen
Universitätsstraße 47
58097 Hagen
Tel. 02331.987.2437/2414
Fax 02331.987.330
KanzlersprecherinNRW
@FernUni-Hagen.de

Hinzu kommt, dass die erfolgte Verschiebung der Hochschulfinanzierung, welche zu Lasten der Grundfinanzierung die Projekt- bzw. Programmfinanzierung gestärkt hat, die Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten allgemein schwächt. Eine nachhaltige und berechenbare Finanzzuweisung über den Landeszuschuss, also die Grundfinanzierung, ist zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten unverzichtbar. Dieses bestehende strukturelle Finanzierungsproblem ist bei einer ganzheitlichen Betrachtung der Hochschulfinanzierung zu berücksichtigen.

Im Folgenden gehen wir auf zwei aktuelle Problemfelder ein:

1) Erhöhung und Dynamisierung der Qualitätsverbesserungsmittel

Bereits in den Stellungnahmen zu den Haushaltsgesetzen 2015, 2014 und 2013 haben die NRW-Universitäten auf den folgenden Sachverhalt hingewiesen. Dieser liegt auch weiterhin vor. Die im Haushaltsentwurf 2016 eingestellten 249 Millionen Euro für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität (kurz Qualitätsverbesserungsmittel) an den Hochschulen sind keine hinreichende Kompensation der weggefallenen Studienbeiträge. Diejenigen Hochschulen, die Studienbeiträge in Höhe von 500 Euro je Semester erhoben hatten, haben nun aufgrund des Kompensationsmodells erhebliche finanzielle Einbußen im Vergleich zu den letzten Studienbeitrags-einnahmen erlitten.

Wegen der weiterhin hohen Studierendenzahlen muss von der in Art. 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen geschaffenen Möglichkeit einer Erhöhung und einer Dynamisierung der jährlich garantierten Mittel von 249 Millionen Euro Gebrauch gemacht werden.

Eine vollständige Kompensation wäre aus Sicht der Universitäten erst dann gegeben, wenn im Landeshaushalt 2016 die Mittel nach den Berechnungsgrundlagen eingestellt würden, wie sie bei einer angenommenen fortgeltenden Erhebung der bisherigen Studienbeiträge zugrunde zu legen wären (Abkehr von der Deckelung), also die Grundfinanzierung dauerhaft erhöht würde.

Der Gesamtbetrag sollte daher für jedes Jahr so festgesetzt werden, dass für alle an den Hochschulen des Landes eingeschriebenen Studierenden (außer Gasthörern, Zweithörern und Promotionsstudierenden) jeweils ein Betrag von 500 Euro je Semester zugrunde gelegt wird. Der sich daraus ergebende Betrag ist um die Abführungsquote an den Ausfallfonds in Höhe von 13 Prozent sowie um einen weiteren Betrag zu mindern, der den durch die Hochschulen tatsächlich gewährten Ermäßigungen bzw. Erlassen entspricht (schätzungsweise 15 Prozent).

2) Fachhochschulausbau nicht zu Lasten der Universitäten

Ziel der Landesregierung ist es, nach Auslaufen des Hochschulpakts ein Verhältnis von 40 zu 60 bei der Aufteilung der Aufnahmekapazitäten zwischen Fachhochschulen und Universitäten in Nordrhein-Westfalen zu erreichen. Im Erläuterungsband zum Haushaltsentwurf 2016 des Einzelplans 06 wird auf die

Stellenverlagerung eingegangen: Im Haushalt 2016 ist letztmalig ein Zuwachs von 70 Nominalstellen der Besoldungsgruppe W 2 vorgesehen. Insgesamt stehen seit 2014 den Fachhochschulen 140 Nominalstellen der Besoldungsgruppe W 2 zusätzlich zur Verfügung. Es handelt sich um Stellen ohne Besoldungsaufwand, die aus Mitteln des Hochschulpaktes finanziert werden. Nach dessen Auslaufen sollen im Einzelplan 06 als Kompensation 140 W 2 Stellen wegfallen und die entsprechenden Mittel haushaltsneutral an die Fachhochschulen verlagert werden.

Wie bereits erläutert, ist die Grundfinanzierung der Universitäten in NRW nach wie vor unzureichend und der aktuelle Studierendenaufwuchs an den Universitäten eine Tatsache, so dass trotz der hohen Hochschulpaket-Programm-Mittel, die zur Verfügung gestellt werden, die Betreuungsrelation an den Universitäten nicht verbessert werden konnte. Vor diesem Hintergrund muss die Aufteilung der Aufnahmekapazitäten zwingend mit einer nachhaltigen Gewährleistung einer auskömmlichen Grundfinanzierung aller Hochschulen einhergehen. Ungeachtet der rechnerischen Verlagerung eines prozentualen Kapazitätsanteils zu den Fachhochschulen, darf der Fachhochschulausbau nicht zu Lasten der Universitäten erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ursula Gather
Vorsitzende der LRK NRW



Regina Zdebel
Sprecherin der
Kanzlerinnen und Kanzler
der Universitäten NRW